

1464 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1335 der Beilagen): Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher

Die gegenständliche Regierungsvorlage regelt die Eintragung in die Listen der allgemein beideten Sachverständigen bzw. Listen der beideten gerichtlichen Dolmetscher. Dadurch soll die derzeit unzulängliche und verstreute Regelung in diesem Bereich beseitigt werden und der Überlegung Rechnung getragen werden, daß die geltende Rechtslage nicht ausreicht, um nur erstklassige Fachleute in die Sachverständigen-(Dolmetscher-)listen aufzunehmen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Jänner 1975 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, DDr. König und Dr. Jolanda Offenbeck sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Von den Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger wurden gemeinsame Abänderungsanträge zu § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchst. b, § 4 Abs. 1 und 2 sowie zu § 6 Abs. 3 und zu § 15 Abs. 1 gestellt. Weiters wurde im § 4 Abs. 2 eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen: In der ersten Zeile des Abs. 2 hat die Zitierung „der Abs. 1“ richtig „des Abs. 1“ zu lauten.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der obgenannten Abänderungsanträge sowie der erwähnten Druckfehlerberichtigung in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchst. b:

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß der Bewerber um die Eintragung in

eine Sachverständigenliste neben der an erster Stelle stehenden Sachkunde (Buchst. a) bei seiner beruflichen Tätigkeit eine gewisse verantwortliche Stellung eingenommen haben muß. Hiedurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine untergeordnete Tätigkeit, wie etwa als Lehrling, nicht zu berücksichtigen ist und nur eine gehobene Stellung, in der die Sachkunde angewendet und durch Berufserfahrung erweitert wird, Gewähr für eine gute Sachverständigentätigkeit bietet. Durch die zweite Einfügung, und zwar der Worte „solcher Art“, soll deutlich gemacht werden, daß die unmittelbar vorher umschriebenen Berufsvoraussetzungen auch für Bewerber gelten, die ein entsprechendes höheres Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Als solches höheres Studium bezeichnet die Regierungsvorlage ein Hochschul- oder „Fachschulstudium“. Der Ausdruck „Fachschulstudium“ gibt jedoch insofern zur Mißdeutung Anlaß, als zum Personenkreis, bei dem eine fünfjährige berufliche Tätigkeit genügt, nur Bewerber zählen sollen, die ein Hochschulstudium nahekommendes berufsbildendes Studium erfolgreich abgeschlossen haben, unter „Fachschulen“ aber nur diejenigen zu verstehen sind, die der Berufsausbildung von Lehrlingen dienen. An Stelle des Wortes „Fachschulstudium“ waren daher die Worte „Studium an einer berufsbildenden höheren Schule“ zu setzen. Als solche Schulen kommen etwa die in den §§ 65 bis 78 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und im § 11 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, genannten Schulen und Lehranstalten in Betracht, weil sie eine höhere allgemeine und fachliche Bildung vermitteln, die zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem sowie land- und forstwirtschaftlichem Gebiet mit Hochschulreife befähigt. Eine solche Befähigung rechtfertigt aber die Begünstigung der Bewerber, die diese Schulen besucht haben.

Zu § 4 Abs. 1:

Hiedurch soll sichergestellt werden, daß nur solche Gutachten einer solchen Vereinigung für den Nachweis der Sachkunde des Bewerbers herangezogen werden können, in der das Fachgebiet des Bewerbers durch eine große Anzahl von Sachverständigen vertreten ist. Von einer großen Anzahl wird man nur dann sprechen können, wenn in dieser Vereinigung im Verhältnis zur überhaupt bestehenden Anzahl der Sachverständigen eines bestimmten Fachgebietes eine bedeutende Anzahl dieser Sachverständigen vertreten ist. Überdies kann als gutachtenerstattende Vereinigung auch eine solche in Betracht kommen, in der zwar nur eine Berufsgruppe vertreten ist, diese sich aber in zahlreiche Fachgebiete aufgliedert.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Regierungsvorlage sieht zu dieser Bestimmung vor, daß der Bewerber bei seiner durch den Präsidenten vorzunehmenden Vernehmung — bei ihr soll besonders die Vertrauenswürdigkeit geprüft werden — über die wesentlichen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften und der die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften zu belehren ist. Eine bloße Belehrung würde jedoch nicht in wünschenswerter Weise die Gewähr dafür bieten, daß sich der Bewerber von diesen Vorschriften ausreichend Kenntnis verschafft hat. Bei der Vernehmung soll

nach der neuen Fassung vielmehr auch festgestellt werden, daß der Bewerber die für seine Sachverständigentätigkeit erforderlichen wesentlichen Verfahrensvorschriften und auch die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie etwa des Gebührenanspruchsgesetzes kennt.

Zu § 6 Abs. 3:

Nicht selten kommt es vor, daß Sachverständige jährlich mehr als hundert Gutachten erstatten. Diese Sachverständigen wären daher überfordert, müßten sie alle in den fünf Jahren seit ihrer Eintragung (vgl. Abs. 1) erstatteten Gutachten in ihrem Antrag auf Aufhebung der Eintragungsbefristung anführen. Für diese Sachverständigen ist daher die aus der neuen Fassung hervorgehende Erleichterung geboten; sie hindert aber, weil diese Sachverständigen alle Gutachten des letzten Jahres vor der Antragstellung anführen müssen, nicht die für die Aufhebung der Befristung erforderliche eingehende Prüfung der bisherigen Sachverständigentätigkeit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (1335 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 31. Jänner 1975

Dipl.-Ing. Bertl
Berichterstatler

Zeillinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über den allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetscher**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen.

II. ABSCHNITT

**Allgemein beeideter gerichtlicher
Sachverständiger**

Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste

§ 2. (1) Die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen sind in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz (§ 3) zu führenden Sachverständigenlisten einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers
 - a) Sachkunde,
 - b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) volle Geschäftsfähigkeit,
 - d) körperliche und geistige Eignung,
 - e) Vertrauenswürdigkeit,
 - f) österreichische Staatsbürgerschaft,
 - g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofs I. Instanz, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
 - h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;

2. der Bedarf an allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.

Führung der Sachverständigenlisten

§ 3. (1) Die Sachverständigenlisten sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Jugendgerichtshofs Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz zu führen.

(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der beiden Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3) In den Listen sind die Sachverständigen nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich zu gliedern. Der Sachverständige ist mit Vor- und Familienname, Geburtstag, Beruf und Anschrift, unter der er erreichbar ist, zu verzeichnen.

Eintragungsverfahren

§ 4. (1) Der Sachverständige darf nur in eine einzige Liste und nur auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers eingetragen werden. Im Antrag sind das Fachgebiet und der allenfalls angestrebte beschränkte sachliche oder örtliche Wirkungsbereich anzugeben. Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben a, b, f und g nachzuweisen. Hat der entscheidende Präsident Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben c, d, e und h, so hat er dem Bewerber die Bescheinigung dieser Voraussetzungen aufzutragen. Für den Nachweis der Sachkunde kann sich der Bewerber auch eines Gutachtens einer

Vereinigung bedienen, die sich die Wahrnehmung der Belange der Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl der Sachverständigen des Fachgebietes des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt.

(2) Ungeachtet des Abs. 1, hat der entscheidende Präsident alle ihm erforderlich scheinenden Ermittlungen anzustellen; er kann hierbei auch die Vereinigungen der im Abs. 1 genannten Art anhören; die gesetzliche Interessenvertretung, der der Bewerber angehört, und die Kammer, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sind — außer der Bewerber hat eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer inländischen Hochschule — jedenfalls anzuhören. Der Bewerber ist zu vernehmen, besonders auch über die wesentlichen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften und der die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften. Er hat keinen Anspruch auf Eintragung.

(3) Bewirbt sich ein bereits eingetragener Sachverständiger nur deshalb um die Eintragung in die vom Präsidenten eines anderen Gerichtshofs I. Instanz geführte Liste, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine berufliche Tätigkeit an einen anderen Ort verlegt hat, so kann der entscheidende Präsident von den im Abs. 1 und 2 genannten Beweisen, Bescheinigungen und Ermittlungen absehen. Der bereits abgelegte Sachverständigeneid behält seine Wirkung. Eine nach § 6 Abs. 1 begonnene Frist ist anzurechnen.

Sachverständigeneid

§ 5. (1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“ Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

(2) Die Ablegung dieses Eides hat die Wirkung, daß der Sachverständige, solange er in der Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeden ist.

Befristung des Eintrags

§ 6. (1) Der Eintrag in der Sachverständigenliste ist — es sei denn, daß der Sachverständige eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer inländischen Hochschule hat — zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung folgenden Kalenderjahrs befristet. Der Zeitpunkt des Fristablaufs ist in die Sachverständigenliste einzutragen.

(2) Auf Antrag des Sachverständigen kann die im Abs. 1 vorgesehene Befristung aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der Z. 1 Buchstabe b und der Z. 2, nach wie vor gegeben sind. Auf die Aufhebung der Befristung besteht kein Anspruch.

(3) Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei häufiger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen; der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist, nicht aber vor Beginn des letzten Kalenderjahrs zu stellen. Sofern der Sachverständige dem entscheidenden Präsidenten hinsichtlich seiner Eignung nicht ohnehin — besonders wegen seiner häufigen Heranziehung als Sachverständiger — bekannt ist, ist der Antrag in Abschrift den Leitern der Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau seiner Gutachten, zu übermitteln. Der entscheidende Präsident hat auf Grund der ihm vorgelegten Berichte stichprobenartig einige der Gutachten des Sachverständigen auf die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau nachzuprüfen. Die im § 4 Abs. 1 dritter Satz genannten Nachweise dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1, mit Ausnahme des Buchstaben b, noch gegeben sind.

Mitteilung der Sachverständigenliste

§ 7. Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz haben die von ihnen geführten Listen erstmalig zum 30. September 1975 vollständig, später die darauf bezüglichen Veränderungen alle zwei Jahre jeweils zum 30. September dem Präsidenten des übergeordneten Oberlandesgerichts zu berichten. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den unterstellten Gerichten und den anderen Oberlandesgerichten jeweils spätestens zum folgenden 31. Dezember ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels mitzuteilen.

Ausweis

§ 8. (1) Dem Sachverständigen ist anlässlich seiner Eintragung in die Liste ein Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Der Ausweis hat den Vor- und Familiennamen, den Tag und Ort der Geburt des Sach-

verständigen, die Anschrift, unter der er erreichbar ist, sowie die Liste, in der er, und das Fachgebiet, für das er eingetragen ist, zu bezeichnen.

(3) Der Sachverständige hat diesen Ausweis bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und hierbei auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der Liste gestrichen, so hat er ihn unverzüglich zurückzustellen.

Erlöschen der Eigenschaft

§ 9. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger erlischt

1. mit Fristablauf, wenn der Sachverständige nicht rechtzeitig beantragt hat, die Befristung des Eintrags aufzuheben, oder wenn sein diesbezüglicher Antrag abgewiesen worden ist (§ 6);

2. wenn dem für die Eintragung zuständigen Präsidenten nicht jeweils innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf des mit der Endziffer Null bezeichneten Kalenderjahrs eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen zugeht, eingetragen bleiben zu wollen. Diese Erklärung ist entbehrlich, wenn der Sachverständige noch nicht fünf Jahre seit seiner Eintragung, im Fall der Aufhebung der Befristung (§ 6) seit dieser Aufhebung, eingetragen ist;

3. mit dem Eingang einer Verzichtserklärung.

(2) Das Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger während der Tätigkeit des Sachverständigen in einem bestimmten Verfahren hat keine Wirkung auf dieses Verfahren.

(3) Der die Liste führende Präsident hat die Fälle des Erlöschens nach Abs. 1 Z. 1 und 3 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dieser hat sie sodann jeweils zum Ende jedes Kalenderviertels gesammelt den unterstellten Gerichten und den anderen Oberlandesgerichten mitzuteilen.

Entziehung der Eigenschaft

§ 10. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist vom Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz durch Bescheid zu entziehen,

1. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z. 2, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind;

2. wenn sich der Sachverständige wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden, oder

3. wenn er wiederholt die Aufnahme des Bundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert.

(2) Ergibt sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht, daß einer der im Abs. 1 genannten Entziehungstatbestände gegeben ist, so hat das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hiervon dem zur Entziehung berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen.

(3) Der § 9 Abs. 2 und 3 gilt für die Fälle der Entziehung sinngemäß.

Rechtsmittel

§ 11. Gegen den Bescheid, mit dem die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger entzogen wird, steht dem Sachverständigen die Berufung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sonst ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Streichung

§ 12. Der Sachverständige ist aus der Liste zu streichen

1. im Fall seines Todes,

2. bei späterer Eintragung in eine andere Liste,

3. bei Erlöschen seiner Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger (§ 9) und

4. bei Entziehung dieser Eigenschaft (§ 10).

III. ABSCHNITT

Allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher

Übersetzer

§ 13. Unter dem Dolmetscher im Sinn dieses Bundesgesetzes ist auch der Übersetzer zu verstehen.

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen

§ 14. Für den Dolmetscher gilt der II. Abschnitt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben b und f mit den Besonderheiten sinngemäß,

1. daß der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ und

2. daß das Verzeichnis auch dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen ist.

IV. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten. Außerkrafttreten

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1975 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8 der Realschätzungsordnung,
2. die §§ 79 bis 81, 82 Abs. 3, §§ 83 bis 85 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz,
3. der § 24 Abs. 2 des Eisenbahnteilungsgesetzes.

(2) Der § 76 des Kartellgesetzes bleibt unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Die in den bisher geführten Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher gelten vorläufig als allgemein beeidet im Sinn dieses Bundesgesetzes. Der § 6 ist jedoch auf diese Sachverständigen und Dolmetscher nicht anzuwenden. Bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 Z. 1 ist auf die Voraussetzungen abzustellen, die für die Eintragung des Sachverständigen oder Dolmetschers seinerzeit maßgebend gewesen sind.

(2) Die nach Abs. 1 vorläufig zuerkannte Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher erlischt, wenn dem Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz, in dessen Sprengel der Sachverständige oder Dol-

metscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit hat, nicht spätestens zum 30. Juni 1975 eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen oder Dolmetschers, wonach er in die neue Liste übertragen werden wolle, zugeht. In der Erklärung sind, außer dem Vor- und Familiennamen des Sachverständigen oder Dolmetschers, dem Tag und Ort seiner Geburt, sein Beruf, die Anschrift, unter der er erreichbar ist, die Liste, in der er, und das Fachgebiet, für das er eingetragen ist, sowie alle gerichtlichen Verfahren, in denen er in den letzten zwei Jahren tätig geworden ist, nach Möglichkeit mit Aktenzeichen anzuführen. Gleichzeitig hat der Sachverständige oder Dolmetscher nachzuweisen, daß er im Sprengel des Gerichtshofs, an dessen Präsidenten er diese Erklärung richtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit hat.

(3) Diejenigen Sachverständigen und Dolmetscher, die die im Abs. 2 vorgesehene Erklärung abgegeben haben, sind in die neuen Listen — allenfalls mit einem angestrebten beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich — zu übertragen. Die bisher bei den Bezirksgerichten eingetragen gewesenen Sachverständigen sind mit der örtlichen Beschränkung auf den Sprengel dieses Bezirksgerichts zu übertragen. Anlässlich der Übertragung ist den Sachverständigen und Dolmetschern ein Ausweis im Sinn des § 8 auszustellen.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.